



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

Gemeinde

Anmeldung für den zweiten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 31 GPR)

Einreichfrist: bis Mittwoch, 8. Oktober 2025,
11.30 Uhr, bei der Gemeindekanzlei

Zu wählende Behörde/Kommission	1. Mitglied der Finanzkommission für die Amtsperiode 2026/2029
Zweiter Wahlgang vom	30. November 2025
Partei/Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Heimatort	Partei	Adresse (Strasse, Nr.)

E-Mail	Telefon

☐ bisher ☐ neu

Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin/genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

(bitte Rückseite beachten)

Wahlannahmeerklärung

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiber-Stv.) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 31

- 1 Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zu Stande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

§ 32

- 1 Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.
- 2 Die Anmeldungen müssen bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros und bei übrigen Wahlen bei der Staatskanzlei jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen.

§ 33

- 1 Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.
- 2 Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenen Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.
- 3 Für allenfalls noch zu vergebenen Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.